Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 29

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 29

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. September 1937.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst; des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern: Zweite Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen; des Ministers des Innern: Abbrennen von Brandsätzen; über die Errichtung von Denkmälern.

Verordnung

(vom 1. September 1937)

zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst.

Die Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst vom 27. September 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) wird wie folgt ergänzt:

§ 6a

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Vermessungsreferendar an einem Gemeinschaftslager nach den jeweils hierfür im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausgegebenen Weisungen teilzunehmen. Die im Lager zugebrachte Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1937.

Das Staatsministerium.

Köhler

Zweite Ueberleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen.

(Vom 30. August 1937)

Auf Grund des § 25 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 961) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern verordnet:

§ 1

Die Klage vor dem Bezirksrat gegen Realsteuerbescheide der Gemeinden (§ 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) ist innerhalb eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekannt geworden ist oder als bekannt gemacht gilt.

Für Steuerbescheide, die dem Berechtigten vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugegangen sind, beginnt die Frist mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Karlsruhe, den 30. August 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister	Der Minister des Innern
Im Auftrag	In Vertretung
Dr. Bund	Dr. Bader

Verordnung.

(Vom 25. August 1937)

Abbrennen von Brandsätzen.

§ 1 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht für die Wehrmacht, die Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen“.“

Karlsruhe, den 25. August 1937.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Keller

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Verordnung

(vom 2. September 1937)

über die Errichtung von Denkmälern.

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Denkmälern vom 27. Dezember 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 1) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „dem Landesamt für Denkmalspflege" ersetzt durch die Worte „dem Ministerium des Innern".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg